2. Die Hinweise zum kirchlichen Datenschutz sind **als Anlage allen Verträgen beizufügen**, die Hinweise zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes, sowie die Scientology-Schutzerklärung sind den im Folgenden näher bestimmten Verträgen als Anlage beizufügen. Die jeweils von der Abteilung Justiziariat freigegebene aktuelle Mustervorlage befindet sich im Intranet des Erzbistums *(arbeo2/Pfarreien & Pfarrverbände/Stiftungsverwaltung/Allgemeine Genehmigungen & Musterverträge).*

38. Allgemeine Genehmigung für Beschaffungs-, Wartungs-, Dienstleistungs- und Stromlieferverträge

Nach Art. 44 Abs. 6 KiStiftO kann von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde bei Bedarf eine allgemeine Genehmigung befristet sowie widerruflich erteilt werden.

a) Rahmenvertrag der Erzdiözese München und Freising mit der Fa. Konica Minolta

Seit 2011 besteht der Rahmenvertrag über Druck- und Kopiersysteme der Firma Konica Minolta mit der Erzdiözese München und Freising.

Gegenstand des Rahmenvertrages sind die Mietbedingungen, zu denen Konica Minolta Mietverträge über bestimmte Multifunktionssysteme (Kopier- und Drucksysteme) und Zusatzeinrichtungen mit den Berechtigten abschließt. Berechtigt aus diesem Vertrag sind sämtliche diözesanen und ortskirchlichen Rechtsträger, insbesondere Kirchenstiftungen.

Sämtliche Einzelmietverträge haben eine Mindestlaufzeit von 60 Monaten. Der Einzelmietvertrag verlängert sich um weitere maximal 24 Monate zu bereits vereinbarten Sonderkonditionen und kann jederzeit zum Quartalsende gekündigt werden. Die Rahmenvereinbarung ist im Intranet des Erzbistums *(arbeo2/Erzbischöfliches Ordinariat/IT für die Erzdiözese/Hardware/Farb-Multifunktionsdrucker)* einsehbar und enthält die Konditionen der auf dieser Grundlage abzuschließenden Einzelverträge. Bei Fragen zu bestehenden oder neu abzuschließenden Verträgen steht die Abteilung 7.1.4 IT-Arbeitsplatz oder der Kundenberater bei Konica Minolta zur Verfügung.

Die Kirchenverwaltungen sind gehalten, bei Neuanschaffungen von Multifunktionssystemen (Kopier- und Drucksystemen) sich mit den Angebotskonditionen vertraut zu machen und diese bei Bedarf zu nutzen.

Für den Fall, dass die zuständige Kirchenverwaltung die Finanzierung abgeklärt hat und das Angebot des Rahmenvertrages annimmt, wird weiterhin ab dem 1. Januar 2021 bis einschließlich **31. Dezember 2025** oder bis zum Widerruf die allgemeine Genehmigung gemäß Art. 44 Abs. 6 KiStiftO erteilt.

Der unterzeichnete Einzelmietvertrag samt Kirchenverwaltungsbeschluss ist von der Kirchenstiftung im Rahmen eines sorgsamen Vertragsmanagements auffindbar zu hinterlegen und aufzubewahren.

b) Rahmenvertrag der bayerischen (Erz-)Diözesen mit den Stromversorgern E.ON und Naturstrom

Die Erzdiözese München und Freising hat im Auftrag aller bayerischen (Erz-)Diözesen neue Stromrahmenvereinbarungen mit den Versorgern E.ON und Naturstrom verhandelt und am 15. Juli 2020 abgeschlossen. Diese Rahmenverträge lösen die bestehenden zum 1. Januar 2021 ab und haben eine Laufzeit von zwei Jahren mit einer einmaligen Verlängerungsoption um ein weiteres Jahr.

Die neuen Verträge beinhalten u. a. die Belieferung mit ausschließlich regenerativ erzeugter und zertifizierter Energie, einen marktbasierten Preis durch die Einführung einer Gleitpreisformel und den Verzicht auf Grundgebühren.

Berechtigte aus dieser Rahmenvereinbarung sind neben den bayerischen (Erz-)Diözesen u.a. alle ortskirchlichen, diözesanen und überdiözesanen Stellen und Rechtsträger aus dem Bereich der verfassten Kirche, also auch Kirchenstiftungen.

Die Rahmenvereinbarung sowie dazu als Anlage der Einzelvertrag können im Intranet des Erzbistums *(arbeo2/Serviceportal für Beschäftigte/Beschaffungsmanagement/7.2.1 Einkauf und Rahmenverträge/Themengebiete/Energie/Strom)* eingesehen werden. Bei Fragen erteilt die Abteilung 7.2.1 Einkauf und Rahmenverträge ergänzend Auskunft.

Den Kirchenverwaltungen wird für den Abschluss der Einzel-Stromlieferverträge nach vorgegebenem Muster aus den Rahmenvereinbarungen mit E.ON oder Naturstrom ab dem 1. Januar 2021 bis einschließlich **31. Dezember 2023** oder bis auf Widerruf die allgemeine Genehmigung nach Art. 44 Abs. 6 KiStiftO erteilt.

Der unterzeichnete Einzel-Stromliefervertrag samt Kirchenverwaltungsbeschluss ist von der Kirchenstiftung im Rahmen eines sorgsamen Vertragsmanagements auffindbar zu hinterlegen und aufzubewahren.

c) Sonstige Beschaffungs-, Wartungs- und Dienstleistungsverträge

Mit Amtsblatt 2015, Nr. 5, S. 155 wurde die Allgemeine Genehmigung gemäß Art. 44 Abs. 6 KiStiftO für Wartungs- und Dienstleistungsverträge ab dem 1. April 2015 bis einschließlich 31. Dezember 2020 oder bis zum Widerruf erteilt. Ab 1. Januar 2021 wird die Allgemeine Genehmigung für Beschaffungs-, Wartungs- und Dienstleistungsverträge gemäß Art. 44 Abs. 6 KiStiftO wie folgt erteilt: